



Brüssel, den 23. Juli 2025
(OR. en)

11819/25

DENLEG 34
FOOD 67
SAN 479

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. Juli 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	D(2025) 107734
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Anhänge II und III und zur Berichtigung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Lebensmittel für eine besondere Ernährung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D(2025) 107734.

Anl.: D(2025) 107734



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
PLAN/2016/150
(POOL/E2/2016/150/150-EN.docx)
D107734/02
[...](2025) **XXX** draft

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Änderung der Anhänge II und III und zur Berichtigung des Anhangs II der
Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug
auf Lebensmittel für eine besondere Ernährung**

(Text von Bedeutung für den EWR)

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Anhänge II und III und zur Berichtigung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Lebensmittel für eine besondere Ernährung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe¹, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen², insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 enthält eine EU-Liste der für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassenen Zusatzstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung. Anhang II Teil E der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 enthält unter anderem die Lebensmittelkategorie 13 „Lebensmittel für eine besondere Ernährung gemäß der Richtlinie 2009/39/EG“.
- (2) Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 enthält eine EU-Liste der für die Verwendung in Lebensmittelzusatzstoffen, -enzymen und -aromen sowie in Nährstoffen zugelassenen Zusatzstoffe, auch Trägerstoffe, mit den Bedingungen für ihre Verwendung.
- (3) Bei bestimmten Lebensmittelkategorien und -unterkategorien sowie Bestimmungen und Verwendungsbedingungen in Anhang II Teil E der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wird auf die Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ verwiesen, die Lebensmittel für eine besondere Ernährung betraf, sowie auf einige Richtlinien der Kommission über solche Lebensmittel. Da diese Richtlinien durch die Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ aufgehoben wurden, sollten diese Verweise aktualisiert werden.

¹ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1333/oj>.

² ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1331/oj>.

³ Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (ABl. L 124 vom 20.5.2009, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/39/oj>).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der

- (4) Da unter der Lebensmittelkategorie 13 auf die Richtlinie 2009/39/EG verwiesen wird, sollte dieser Verweis durch einen Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 609/2013 ersetzt werden.
- (5) Da unter den Lebensmittelkategorien 13.1.1 und 13.1.2 auf die Richtlinie 2006/141/EG verwiesen wird und diese Richtlinie durch die Verordnung (EU) Nr. 609/2013 aufgehoben wurde, sollte der Verweis durch einen Verweis auf die genannte Verordnung ersetzt werden.
- (6) Da in den Fußnoten 15, 43 und 44 unter den Lebensmittelkategorien 13.1.1 und 13.1.2 auf aufgehobene Richtlinien verwiesen wird, sollten diese Verweise aktualisiert werden.
- (7) Die Lebensmittelkategorie 13.1.3 betrifft Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Richtlinie 2006/125/EG der Kommission⁵. Diese Erzeugnisse sind nun in der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 definiert, weshalb der Verweis ersetzt werden sollte.
- (8) Die Lebensmittelkategorie 13.1.4 betrifft sonstige Kleinkindnahrung, d. h. Erzeugnisse auf Milchbasis für Kleinkinder, die nicht in den anderen Unterkategorien der Lebensmittelkategorie 13 genannt sind. Da diese Erzeugnisse nicht unter die Verordnung (EU) Nr. 609/2013 fallen, ist es angezeigt, diese Kategorie 13.1.4 zu streichen und – nur für die Zwecke des Unionsrechts über Lebensmittelzusatzstoffe – für diese Erzeugnisse eine neue Unterkategorie 01.10 in der Lebensmittelkategorie 01 „Milchprodukte und Analoge“ zu schaffen. Die Liste der für die Verwendung zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe und ihrer Verwendungsbedingungen sollte jedoch unangetastet bleiben; es sollten nur Verweise gestrichen werden, die sich als unzutreffend erweisen.
- (9) Da unter den Lebensmittelkategorien 13.1.5 und 13.2 sowie bei der Unterkategorie 13.1.5.2 auf die Richtlinie 1999/21/EG verwiesen wird und diese Richtlinie durch die Verordnung (EU) Nr. 609/2013 aufgehoben wurde, sollten die Verweise durch Verweise auf die genannte Verordnung ersetzt werden. Da zudem in der Lebensmittelkategorie 13.1.5 und in der Unterkategorie 13.1.5.1 „besondere Säuglingsanfangsnahrung“ genannt wird und dieser Begriff in der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 nicht verwendet wird, sollte dieser Ausdruck gestrichen werden.
- (10) Die Lebensmittelkategorie 13.3 betrifft Lebensmittel für eine gewichtskontrollierende Ernährung, die eine gesamte Tagesration oder eine Mahlzeit ersetzen sollen (ganz oder teilweise). Da die Verordnung (EU) Nr. 609/2013 nur Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung erfasst, sollten die Verweise auf die Lebensmittelkategorie 13.3 entsprechend geändert werden, und Lebensmittel, die nur eine oder zwei der täglichen Hauptmahlzeiten einer kalorienarmen Ernährung ersetzen, sofern der Mahlzeiteratz zur Gewichtsabnahme oder zum Halten des Gewichts nach Gewichtsabnahme beiträgt, sollten als neue Unterkategorie 18.2 in die Lebensmittelkategorie 18 überführt werden. Da die Anforderungen an die Zusammensetzung dieser Lebensmittel, bei denen die entsprechende

Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 der Kommission (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/609/oj>).

⁵ Richtlinie 2006/125/EG der Kommission vom 5. Dezember 2006 über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder (ABl. L 339 vom 6.12.2006, S. 16, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/125/oj>).

gesundheitsbezogene Angabe zulässig ist, in der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 der Kommission⁶ festgelegt sind, sollte der Titel dieser neuen Unterkategorie auf die genannte Verordnung verweisen.

- (11) Die Lebensmittelkategorie 13.4 betrifft Lebensmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 41/2009, die für Menschen mit einer Glutenunverträglichkeit geeignet sind. Die genannte Verordnung wurde durch die Verordnung (EU) 609/2013 aufgehoben. Da die Kategorie 13 Lebensmittel für eine besondere Ernährung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013/EG betrifft und Lebensmittel, die für Menschen mit einer Glutenunverträglichkeit geeignet sind, in der genannten Verordnung nicht erfasst sind, sollte diese Lebensmittelkategorie als neue Unterkategorie 18.3 in die Lebensmittelkategorie 18 überführt werden.
- (12) Aufgrund der Einführung der neuen Lebensmittelkategorien 18.2 und 18.3 muss eine neue Lebensmittelkategorie 18.1 für verarbeitete Lebensmittel, die nicht unter die Unterkategorien 18.2 und 18.3 fallen, ausgenommen Säuglings- und Kleinkindnahrung, geschaffen werden.
- (13) Außerdem sollte die E-Nummer für den Lebensmittelzusatzstoff Advantam in den Lebensmittelkategorien 13.2 und 13.3 berichtigt werden.
- (14) Die mit der vorliegenden Verordnung vorgenommenen Änderungen der Lebensmittelkategorien in Anhang II Teil E der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 sollten sich auch in den Teilen A und D des genannten Anhangs sowie in Anhang III Teil 5 Abschnitte A und B der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 widerspiegeln. Der genannte Anhang sollte daher entsprechend geändert werden.
- (15) Die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wird gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung berichtigt.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 432/2012 der Kommission vom 16. Mai 2012 zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern (ABl. L 136 vom 25.5.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/432/oj>).

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN